

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4457-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
06.03.2019	Seniorenbeirat	V			
01.04.2019	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

Richtlinien der Stadt Oberhausen zur Förderung der Seniorenarbeit in Oberhausen

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die in der Anlage beigefügten Richtlinien. Ausreichende Mittel stehen beim Sachkonto 531818 (KM Erst. A. übr. Bereiche - Seniorenbeirat), Auftrag 320005040300 zur Verfügung.

Bereichsleiter Bereich 3-2	Dezernentin Dezernat 3	Kämmerer	Oberbürgermeister
Bohnes Datum 22.02.2019	Münich Datum 22.02.2019	Tsalastras Datum 26.02.2019	Schranz Datum 27.02.2019
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/4457-01	Termin 01.04.2019	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

Drucksache Nr. A/16/4177-02

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒ jährlich bis 10.000 EUR

Begründung

Der Rat der Stadt hat mit Beschluss vom 19.11.2018 (Drucksache Nr. A/16/4177-02) dem Seniorenbeirat ein Budget von 10.000 EUR jährlich zur Förderung von Projekten und Veranstaltungen in Oberhausen zur Verfügung gestellt.

Für die Vergabe der Mittel bedarf es Richtlinien. Die beigefügten Richtlinien wurden vom Bereich 4-6 Recht geprüft. Rechtliche Bedenken bestehen nicht.

Anlage

Entwurf Förderrichtlinien

Richtlinien der Stadt Oberhausen zur Förderung der Seniorenarbeit in Oberhausen

1. Zuwendungszweck

- (1) Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Förderung der Seniorenarbeit in Oberhausen.
- (2) Über die Förderung entscheidet der Seniorenbeirat.

2. Gegenstand der Förderung

- (1) Gefördert werden Projekte und Veranstaltungen die dazu beitragen, Seniorinnen und Senioren in ihrem selbstständigen und gleichberechtigten Leben in der Gesellschaft zu unterstützen und zu fördern. Dazu zählen insbesondere:
 - seniorengerechte Tätigkeiten
 - Begegnungen, Geselligkeit, Unterhaltung
 - Bildung
 - Kultur
 - Referate zu seniorenspezifischen Themen
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Von der Förderung ausgeschlossen sind Projekte und Veranstaltungen, die
 - kommerzielle Zwecke verfolgen
 - zeitlich unbegrenzt sind
 - bereits zu 100% anderweitig gefördert werden
 - die außerhalb des Oberhausener Stadtgebietes durchgeführt werden
 - eine andere Zielgruppe als in Oberhausen wohnende Seniorinnen und Senioren vorsehen
 - durch Gesetz oder andere Vorschriften vorgeschrieben sind
 - die von Verwaltungseinheiten der Stadt Oberhausen oder politischen Vereinigungen durchgeführt werden
- (3) Als Seniorinnen und Senioren im Sinne dieser Richtlinie gelten Personen ab dem 55. Lebensjahr.

3. Art und Umfang der Förderung

- (1) Die Förderung erfolgt in der Form eines Zuschusses. Förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Die Förderung erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- (2) Zuschüsse können bis zu einer Höhe von 3.000,00 EUR je Projekt/Veranstaltung gewährt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf die gemäß dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse besteht nicht.

4. Verfahren

- (1) Die Förderung ist bei der Geschäftsführung des Seniorenbeirates schriftlich unter Beifügung eines Konzeptes sowie eines Finanzierungsplans zu beantragen.
- (2) Über die Förderung entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten zeitlich auf den Förderantrag nachfolgenden Sitzung, soweit zwischen Antragseingang und Sitzung ein Zeitraum von vier Wochen liegt, sonst in der übernächsten Sitzung.

Die Entscheidung des Seniorenbeirats wird durch die Geschäftsführung zeitnah schriftlich bekannt gegeben.
- (3) Die Geschäftsführung des Seniorenbeirats erlässt einen Fördermittelbescheid und zahlt den Förderzuschuss entsprechend der dort getroffenen Entscheidung aus.
- (4) Antragsberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Oberhausen, soweit Nr. 2 Absatz 2 dem nicht entgegensteht. Handelt es sich bei den Antragstellern/innen um Gruppen, Vereine oder sonstige Zusammenschlüsse, ist aus dem Kreis der Zuwendungsempfänger eine Person zu benennen, die die Verantwortung und Haftung für die zweckgerechte Verwendung der Fördermittel gegenüber der Stadt Oberhausen übernimmt.
- (5) Kommen die geförderten Projekte und Veranstaltungen nicht zustande oder werden vorzeitig beendet oder werden die mit der Förderung verbundenen Nebenbestimmungen nicht erfüllt oder die gewährten Fördermittel zweckwidrig verwendet, muss der Förderzuschuss – teilweise - zurückgezahlt werden.
- (6) Nach Abschluss der Maßnahme hat der Zuschussempfänger innerhalb von 3 Monaten einen Abschlussbericht mit Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die ordnungsgemäße, sparsame und wirtschaftliche Verwendung der

Mittel nachgewiesen wird. Der Seniorenbeirat wird über das/die durchgeführte Projekt/Veranstaltung entsprechend informiert.

- (7) Neue Anträge im gleichen Kontext können erst dann gestellt werden, wenn der Verwendungsnachweis für die vorangegangene Maßnahme vorgelegt und geprüft worden ist.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum in Kraft.

Entwurf